



Kirchliches Amtsblatt

der evangelisch-lutherischen Kirche
in der freien und Hansestadt Lübeck

1937

Ausgegeben am 30. Juni 1937

Nr. 23

Tag	Inhalt	Seite
25. 6. 37	Bekanntmachung: Runderlaß des Reichs- und Preussischen Ministers des Innern und des Reichs- und Preussischen Ministers für die kirchlichen Angelegenheiten betr. nichtrechtmäßige Kirchenkollekten. Vom 9. Juni 1937	91
25. 6. 37	Bekanntmachung: Gesetz zum Schutze von Bezeichnungen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei. Vom 7. April 1937	92

Bekanntmachung.

Der Runderlaß des Reichs- und Preussischen Ministers des Innern und des Reichs- und Preussischen Ministers für die kirchlichen Angelegenheiten vom 9. Juni 1937 wird nachstehend bekanntgegeben.

Lübeck, den 25. Juni 1937.

Der Bischof

der evangelisch-lutherischen Kirche
in der freien und Hansestadt Lübeck
Balzer

Runderlaß

des Reichs- und Preussischen Ministers des Innern und des Reichs- und Preussischen Ministers für die kirchlichen Angelegenheiten vom 9. Juni 1937

V W 6000 a/9. 6. 37 und I 14 200/37.

(1) Aus gegebener Veranlassung weisen wir darauf hin, daß nur diejenigen Kirchenkollekten, die nach Maßgabe der von den ordentlichen vorgeordneten Kirchenbehörden aufgestellten Kollektenpläne in den regelmäßigen Gottesdiensten veranstaltet werden, als genehmigungsfreie Sammlungen im Sinne des § 15 Ziff. 4 des

Sammlungsgesetzes anzusehen sind. Die Geistlichen und Kirchengemeinden sind von den vorgeordneten Kirchenbehörden wiederholt darauf hingewiesen worden, daß die Aufstellung von Kollektenplänen durch einzelne kirchliche Gruppen und die Durchführung anderer als der in den amtlichen Kollektenplänen vorgesehenen Kirchenkollekten einen Verstoß gegen die Bestimmungen der 5. und 13. Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 2. 12. 1935 (RGBl. I S. 1370) und vom 20. 3. 1937 (RGBl. I S. 333) darstellen. Ebenso fallen unter das Verbot des Sammlungsgesetzes alle Kollekten, die in Sondergottesdiensten veranstaltet werden.

(2) Künftighin werden nach Maßgabe der §§ 13 und 14 des Sammlungsgesetzes nichtrechtmäßige Kirchenkollekten strafrechtlich verfolgt und die Kollektenerträge eingezogen. Die Aufstellung besonderer Kollektenpläne durch einzelne kirchliche Gruppen zieht die Gefahr strafrechtlicher Verfolgung nach Maßgabe des § 110 Strafgesetzbuches in Verbindung mit den Bestimmungen der 5. und 13. Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche nach sich.

Bekanntmachung.

Auf Anordnung des Herrn Reichs- und Preussischen Ministers für die kirchlichen Angelegenheiten wird das Gesetz zum Schutze von Bezeichnungen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei vom 7. April 1937 nachstehend bekanntgegeben.

Lübeck, den 25. Juni 1937.

Der Bischof
der evangelisch-lutherischen Kirche
in der freien und Hansestadt Lübeck
Balzer

Gesetz zum Schutze von Bezeichnungen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei.

Vom 7. April 1937.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Die Bezeichnungen, die die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei, ihre Gliederungen und angeschlossenen Verbände für ihre Amtsträger, ihren Aufbau, ihre Einrichtungen und Symbole führen, dürfen von anderen Ver-

einigungen weder allein noch in Verbindung mit Zusätzen geführt werden.

(2) Bezeichnungen für unmittelbare Einrichtungen des Staates und Bezeichnungen, die auf gesetzlicher Bestimmung beruhen, bleiben unberührt.

§ 2

(1) Der Stellvertreter des Führers wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern und den sonst beteiligten Reichsministern festzustellen, daß die Verwendung einer Bezeichnung nach § 1 des Gesetzes unzulässig ist.

(2) Wer einer ihm zugestellten oder im Reichsgesetzblatt veröffentlichten Feststellung im Sinne des Absatzes 1 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Berlin, den 7. April 1937.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Stellvertreter des Führers
R. Heß
Reichsminister ohne Geschäftsbereich